



Vertrag zur Durchführung ambulanter Hilfen zur Erziehung und ambulanter Hilfen für junge Volljährige in der Landeshauptstadt Hannover

Präambel

Dieser Vertrag dient der Fortsetzung der bereits begonnenen, stadtweiten Realisierung des Projektes "Umbau der Hilfen zur Erziehung" in der Landeshauptstadt Hannover. Der Umbau der Hilfen zur Erziehung hat zum Inhalt, die in §§ 27 ff. SGB VIII benannten ambulanten, teilstationären und vollstationären Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien flexibel zu gestalten und einzusetzen. Dabei soll im Mittelpunkt stehen, in einem festen Budgetrahmen adressatenorientierte und sozialräumliche Hilfen zu entwickeln und zu realisieren, die auf die Stärkung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien abzielen, und vorhandene Hilfe- und Unterstützungssysteme vorrangig mit einzubeziehen und zu nutzen.

Hierzu müssen bisherige Strukturen verändert und modifiziert werden. Dieses ist nur unter Beteiligung aller Anbieter von Hilfen zur Erziehung in der Landeshauptstadt Hannover möglich und hängt davon ab, inwieweit es gelingt, vorhandene Einrichtungen und Angebotsstrukturen mit einzubeziehen, zu modifizieren und an die veränderten Bedarfe anzupassen. Die Landeshauptstadt Hannover als öffentlicher Träger der Jugendhilfe ist daher in der Verpflichtung, diesen Prozess zu gestalten, auf den Ausgleich der unterschiedlichen Interessen zu achten und vertraglich bislang nicht beteiligte freie Träger der Hilfen zur Erziehung entsprechend der Zielsetzung in spätere Verträge aufzunehmen. Die Vertragspartner planen in einem weiteren Schritt, auch die teil- und vollstationären Hilfen in vertragliche Regelungen einzubeziehen. Hierfür sind weitere Absprachen erforderlich.

Auf dieser Grundlage vereinbaren

die Landeshauptstadt Hannover, vertreten durch den Oberbürgermeister, Ihmeplatz 5, 30449 Hannover,
- im Folgenden: Fachbereich Jugend und Familie –
einerseits

und

1. Heimverbund - nachfolgend: Heimverbund – vertreten durch Herrn Maschke
2. die Arbeitsgemeinschaft für Wohngruppen und sozialpädagogische Hilfen Hannover e. V., vertreten durch den Vorstand Herrn Keese
3. dem Birkenhof, vertreten durch den Vorsteher Herrn Broer



4. das Diakonische Werk, Stadtverband für innere Mission in Hannover e. V., vertreten durch Herrn Walter Lampe, geschäftsführendes Vorstandsmitglied
5. das Stephansstift, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Weber
6. der Verbund Sozialtherapeutischer Einrichtungen e. V., vertreten durch den Vorstand Frau Minci
7. der Verein für Bildungsmaßnahmen im Arbeits- und Freizeitbereich e. V., vertreten durch Frau Velasco
8. der Verein für Erlebnispädagogik und Jugendhilfe e. V., vertreten durch Herrn Böhmer und Herrn Höser

- im Folgenden: freie Träger-

andererseits Folgendes:

§ 1 Umfang der einbezogenen Hilfearten

Die freien Träger und der Heimverband verpflichten sich gegenüber dem Fachbereich Jugend und Familie, in abgestimmtem Zusammenwirken miteinander und unter Kooperation mit bestehenden Angeboten, Hilfeleistungen und Möglichkeiten anderer Jugendhilfeträger oder anderer sozialer oder kultureller Einrichtungen im Stadtgebiet die ambulanten Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 in Ausgestaltung der §§ 29, 30 und 31 SGB VIII oder der ambulanten Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41 in Ausgestaltung von § 29 und § 30 SGB VIII zu erbringen, zu deren Gewährung der Fachbereich Jugend und Familie als zuständiger Träger der öffentlichen Jugendhilfe gesetzlich verpflichtet ist.

§ 2 Vereinbarte Leistungen

- (1) Der Umfang der im jedem Einzelfall zu gewährenden Leistung der Hilfen zur Erziehung richtet sich nach dem vom Fachbereich Jugend und Familie gemeinsam mit den Leistungsberechtigten ermittelten Hilfebedarf des jeweiligen Kindes, Jugendlichen und deren Familien, des jungen Volljährigen, der im Hilfeplan dokumentiert wird. Hierbei steht das Prinzip "Hilfe zur Selbsthilfe" unter Einbeziehung der Möglichkeiten und Ressourcen des familiären Umfeldes und des Sozialraumes im Vordergrund.
- (2) Die Entscheidung über die tatsächlich zu erbringenden Jugendhilfeleistung trifft der/die entsprechende fallverantwortliche Mitarbeiter/in des Fachbereichs Jugend und Familie, der/die die Durchführung mit dem hilfegewährenden freien Träger und dem Heimverband im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII vereinbart.
- (3) Die Vorgaben des § 8a SGB VIII (Kindeswohlgefährdung) werden beachtet. Dieser Vertrag ersetzt jedoch nicht eine Vereinbarung zwischen dem Fachbereich Jugend und Familie, den freien Trägern und dem Heimverband gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII.



- (4) Der Fachbereich Jugend und Familie, die freien Träger und der Heimverband entwickeln in dem sog. HzE-Team handlungsorientierte Ideen/Optionen zur Hilfeplanung und Fallbearbeitung, um diese für die fallverantwortlichen Fachkräfte nutzbar zu machen.
- (5) Die freien Träger und der Heimverband erbringen fallspezifische und fallunspezifische Hilfen.

Zentrales Prinzip für den Umbauprozess ist, dass die Hilfen in der Fallarbeit auf den lebensweltlichen Ressourcen des Sozialraumes aufgebaut werden.

Fallunspezifische Arbeit ist eine unumgängliche Dimension professioneller Fallarbeit, weil die dort geleistete Arbeit im konkreten Fallgeschehen (fallspezifische Arbeit) einbezogen wird im Hinblick auf Ressourcen, integrierende Lösungen und Nachhaltigkeit. Der präventive Charakter dient insbesondere dem Zweck, weitere HzE-Bedarfe zu verringern.

- (6) Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer regelmäßigen Qualifizierung ihrer pädagogischen Fachkräfte im Sinne der fachlichen Ziele dieses Vertrages auf ihre eigenen Kosten. Das entsprechende Kurrikulum für die Qualifizierung legen die Vertragspartner gemeinsam fest.
- (7) Die freien Träger und der Heimverband bilden in gegenseitiger Abstimmung regionale Trägerkooperationen.

§ 3 Finanzierung der Leistungen

- (1) Der Fachbereich Jugend und Familie stellt jedem Träger ein jährliches Budget zur Verfügung, aus dem der Träger das zur Erbringung der in §§ 1 und 2 vereinbarten Leistungen erforderliche Personal bereitzustellen und zu finanzieren hat. Die Höhe des jeweiligen Budgets und die Anzahl der von dem Träger aus dem Budget einzurichtenden Vollzeitstellen für sozialpädagogisches Personal sowie das Verfahren der Abrechnung ergeben sich aus Anlage 1 zu diesem Vertrag. Über die personelle Ausstattung und die Qualifikation des Personals und damit über die Höhe der anzuerkennenden Gesamtkosten pro sozialpädagogischer Fachkraft treffen die Träger Kostensatzvereinbarungen mit dem Fachbereich Jugend und Familie. Die Vertragspartner verpflichten sich, spätestens bis zum 30.06.2007 eine neue Form der Vereinbarung nach § 77 SGB VIII zu entwickeln, die die veränderten Grundlagen des Umbauprozesses beinhaltet.
- (2) Verbraucht ein Vertragspartner das ihm für ein Kalenderjahr zur Verfügung gestellte Budget nicht, weil er Personal nicht in vollem Umfang eingesetzt hat, kann ihm der Fachbereich für Jugend und Familie im Rahmen seiner haushaltsmäßigen Möglichkeiten auf Antrag die nicht verbrauchten Mittel im Folgejahr zusätzlich zum Budget zur Erfüllung der vertraglichen vereinbarten Leistungen zur Verfügung stellen.
- (3) Ist es zur Erfüllung des Wunsch- und Wahlrechtes gem. § 5 SGB VIII oder des Hilfebedarfes erforderlich, einen Träger der freien Jugendhilfe, der nicht Partner



Anlage

dieses Vertrages ist, in Anspruch zu nehmen, werden die Leistungen nicht aus dem Budget finanziert.

- (4) Der Fachbereich Jugend und Familie stellt für den Vertragszeitraum zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 100.000 € für fallunspezifische und sozialräumliche Arbeiten und Projekte zur Verfügung. Die Verwendung dieser Mittel wird von den Vertragspartnern einvernehmlich festgelegt.

§ 4 Vertragsdauer

Dieser Vertrag gilt vom 01.01.2007 bis 31.12.2007. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht gemäß § 5 gekündigt wird.

§ 5 Kündigung

- (1) Der Vertrag kann mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende durch schriftliche Erklärung an die anderen Vertragspartner gekündigt werden.
- (2) Der Fachbereich Jugend und Familie kann diesen Vertrag gegenüber einem einzelnen freien Träger oder dem Heimverbund kündigen, wenn dieser die vereinbarten Qualitätskriterien und die ihm obliegenden Vertragspflichten trotz schriftlicher Abmahnung und Fristsetzung zur Erfüllung von 1 Monat nicht erfüllt. Der Vertrag wird ohne den gekündigten Träger fortgesetzt. Laufende Fälle sollten durch den Gekündigten zu Ende geführt werden.
- (3) Für den Fall einer Kündigung nach Abs.1 verpflichten sich die freien Träger und der Heimverbund, laufende Hilfefälle entsprechend dem Hilfeplan zu Ende zu führen. Die Vertragsfortsetzung im Falle der Kündigung durch einen oder mehrere freien Träger ist möglich. Dieses gilt unter der Voraussetzung, dass die Fortsetzung des Vertrages praktikabel ist und der Zielsetzung des Gesamtprozesses nicht entgegensteht.
- (4) Die Vertragsparteien sind sich darüber bewusst und einig, dass auch eine mehrjährige Vertragsdauer im Falle der Kündigung nicht zu einem Rechtsanspruch der freien Träger gegen den Fachbereich Jugend und Familie auf Übernahme des zur Erfüllung dieser Vereinbarung eingestellten Personals oder auf Beteiligung an den Kosten für dieses Personal führt. Dieses richtet sich allein nach den bei Vertragsbeendigung gültigen rechtlichen Bestimmungen.

§ 6 Dokumentation und Berichtswesen

- (1) Die freien Träger und der Heimverbund verpflichten sich, die erbrachten Leistungen entsprechend zu dokumentieren. Regelungen hierzu werden die Beteiligten in einer gesonderten Vereinbarung festlegen.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, bis zum 30.04. des Folgejahres einen gemeinsamen Bericht über ihre Leistungen und deren Wirksamkeit vorzulegen. Die Federführung hierfür hat der Fachbereich Jugend und Familie.

§ 7 Qualitätsentwicklung

Die Vertragspartner verpflichten sich, das im Jahr 2006 von der Zentralen Steuerungsgruppe eingeführte Verfahren zur Qualitätsentwicklung in der jeweilig



aktuellen Version anzuwenden und zur Sicherung der vereinbarten Qualität weiterzuentwickeln

§ 8 Wirkungsorientierte Steuerung

Die Vertragspartner werden im Vertragszeitraum ein Konzept zur wirkungsorientierten Steuerung im Bereich Hilfen zur Erziehung entwickeln.

§ 9 Steuerung [Gremien, Zuständigkeiten]

Zur gemeinsamen Abstimmung von Leistungen und Angeboten sind die Vertragspartner zur Zusammenarbeit in Gremien zur Fallberatung und fallunspezifischer Tätigkeiten und zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Die Regelungen zum Verfahren werden von den Vertragspartnern durch die jeweils gültigen Geschäftsordnungen festgelegt.

§ 10 Datenschutz

Die freien Träger und der Heimverbund verpflichten sich, den Schutz von Privatgeheimnissen im Sinne des § 203 StGB und das Sozialgeheimnis zu wahren, insbesondere Sozialdaten/ personenbezogene Daten nur unter den Voraussetzungen des SGB I, SGB VIII und SGB X zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die zum Schutz der Daten nach diesen Gesetzen und dem BDSG erforderlich sind.

§ 11 Salvatorische Klausel, Änderungen des Vertrages

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck im Rahmen der Gesamtvereinbarung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken im Vertrag.
- (2) Bei Änderung der Rechtsform eines freien Trägers, Betriebsübernahmen oder Fusionen kann die nachfolgende Institution mit schriftlicher Zustimmung des Fachbereichs Jugend und Familie die Rechte und Pflichten des freien Trägers aus diesem Vertrag übernehmen. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen wichtiger Gründe, die es dem Fachbereich Jugend und Familie unzumutbar machen, mit dem neuen Träger zusammenzuarbeiten, verweigert werden.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für das Schriftformerfordernis. Mündliche Abreden sind nicht getroffen. Wegen Meinungsverschiedenheiten und Streitfragen, die sich aus diesem Vertrag ergeben könnten, ist zunächst ein Mediationsverfahren durchzuführen. Jeder Vertragspartner kann auf eigene Kosten einen Mediator oder eine Mediatorin benennen. Ist eine vergleichsweise Einigung nicht möglich, kann der Rechtsweg beschritten werden.



Hannover, .12.2006
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

.....
(Stadtrat Walter)

.....
Arbeitsgemeinschaft für Wohngruppen und
sozialpädagogische Hilfen Hannover e. V.

.....
Birkenhof

.....
Diakonisches Werk, Stadtverband für innere
Mission in Hannover e. V.

.....
Stephansstift

.....
Verbund Sozialtherapeutischer Einrichtungen
e. V.

.....
Verein für Bildungsmaßnahmen im Arbeits-
und Freizeitbereich e. V.

.....
Verein für Erlebnispädagogik und Jugendhilfe
e. V.

.....
Heimverbund der Landeshauptstadt
Hannover



Anlage 1

Vereinbarung über das sozialraumbezogene Trägerbudget für die Hilfen zur Erziehung in der Landeshauptstadt Hannover

§ 1 Budget 2007

- (1) Die Höhe des jeweiligen Budgets und die sich hieraus ergebenden Planstellen pro freien Träger ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle.
- (2) Das Budget wird bei tariflich vereinbarten Lohnsteigerungen sowie bei mit dem Fachbereich Jugend und Familie vereinbarten Erhöhungen der Gesamtkosten einer sozialpädagogischen Fachkraft erhöht.

Träger	Planstellen	Gesamtkosten	Betreuungsgeld /Planst./Jahr	Gesamtkosten für Fachkraft	Budget
AFW-Hannover e.V.	21,78	67.947	780	68.727	1.496.838
BAF-Jugendhilfe e.V.	15,62	67.613	780	68.393	1.068.042
Birkenhof e.V.	2,78	66.314	780	67.094	186.653
Diakon. Werk Hannover/Leinelotsen	12,34	67.735	780	68.515	845.392
Heimverbund Stadt Hannover	21,05	69.484	780	70.264	1.478.860
Stephansstift Hannover	15,59	67.467	780	68.247	1.063.956
Verein für Erlebnispäd. u. Jugendsoz. - VEJ	4,70	61.495	780	62.275	292.457
VSE Hannover	33,58	67.876	780	68.656	2.305.439
Summe	127,44				8.737.637

- (3) Die Zuordnung zu den KSD-Dienststellen des Fachbereichs Jugend und Familie wird in den hierfür zuständigen Gremien festgelegt, und zwar jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres. Die Kriterien für die Verteilung werden von den Vertragsparteien einvernehmlich in einer gesonderten Vereinbarung geregelt. Soweit die Bedarfe in einzelnen Stadtteilen Stellenverlagerungen erforderlich machen, werden diese nach einem von den Beteiligten vereinbarten Verfahren vorgenommen.
- (4) Bis zu 10% ihrer Gesamtpersonalkosten können die freien Träger für die Beschäftigung von Berufspraktikanten einsetzen.

§ 2 Budget für Folgejahre; Budgetanpassung

- (1) Die Höhe des Budgets für die Jahre ab 2008 richtet sich nach den vom 1.10. des Vorjahres bis zum 30.9. des Vorjahres vom freien Träger verbrauchten Mittel, sowie den nach § 7 dokumentierten Leistungen.
- (2) Die Budgetverhandlungen beginnen spätestens am 1.10. des Vorjahres.
- (3) In Fällen von Umwandlung stationärer oder teilstationärer Maßnahmen in ambulante Betreuungsformen ist eine Budgeterhöhung um die Kosten der zukünftig zu



Anlage

erbringenden ambulanten Leistungen möglich. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus der Multiplikation der wöchentlichen Betreuungstundenzahl mit dem Fachleistungsstundenentgelt und dem Faktor 4,3.

Vor einer Budgetanpassung ist sicherzustellen, dass alle zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen stadtweit ausgeschöpft sind. Die Vertragspartner legen in der Zentralen Steuerungsgruppe hierzu eine Ausführungsbestimmung fest.

§ 3 Budgetauszahlung und -abrechnung

- (1) Die freien Träger erhalten zum 15. eines jeden Monats Abschlagszahlungen in Höhe von 90% der mtl. Kosten eines Arbeitsplatzes pro tatsächlich eingesetzter Mitarbeiterin oder eingesetztem Mitarbeiter zzgl. des vereinbarten Betreuungsgeldes.
- (2) Die Zahl der eingesetzten Mitarbeiter ist bis zum 10. eines Monats durch geeignete Unterlagen (listenmäßige Zusammenstellung bereitgestellter Fachkräfte mit Namen und Zeitanteil) nachzuweisen. Anderenfalls werden keine Abschlagszahlungen geleistet.
- (3) Jeweils nach drei Monaten (im April, Juli, Oktober und Januar jedes Jahres) führt der Fachbereich Jugend und Familie eine Spitzabrechnung durch.
- (4) Soweit danach die tatsächlich entstandenen Kosten höher sind als die bisher gezahlten Abschläge, erhält der freie Träger eine Nachzahlung. Sind die tatsächlich entstandenen Kosten geringer, werden die Überzahlungen mit den Abschlagszahlungen des folgenden Quartals verrechnet.
- (5) Auf Grund der Spitzabrechnungen wird die Höhe der Abschlagszahlungen für das folgende Quartal festgesetzt. Die Abschlagszahlungen betragen 90% der im vergangenen Quartal pro Monat durchschnittlich entstandenen Kosten des Trägers.